



**Zulassung des Volksbegehrens
„Straßenausbaubeiträge abschaffen – Bürger entlasten!“**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration
vom 24. April 2018 Nr. IA1-1365-2-8
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 17 vom 27. April 2018)**

I.

Am 19. März 2018 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration die Zulassung des Volksbegehrens

„Straßenausbaubeiträge abschaffen – Bürger entlasten!
(Kurzbezeichnung: „Straßenausbaubeiträge abschaffen“)

beantragt.

Das Staatsministerium des Innern und für Integration hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes, § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landeswahlordnung bekannt:

II.

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im I. Abschnitt die Angabe zu Art. 5b gestrichen.
2. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen werden keine Beiträge erhoben; Erschließungsbeiträge nach Art. 5a bleiben davon unberührt.“
3. Art. 5b wird aufgehoben.
4. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 7 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7.

§ 2 Übergangsregelung

Art. 19 wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:

„Satzungsregelungen, die eine Beitragspflicht gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 in der Fassung des Kommunalabgabengesetzes vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), begründen, entfalten nur noch insoweit Rechtswirkung, als die Maßnahmen für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen bereits beendet wurden und soweit dafür Beitragsbescheide bekanntgegeben wurden.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

Straßenausbaubeiträge belasten Anlieger unverhältnismäßig und teilweise existenzbedrohend. Die Rechtsunsicherheit aufgrund der aktuellen Gesetzeslage führt zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten. Der Erhebungsaufwand der Kommunen ist unverhältnismäßig hoch und vielfach unwirtschaftlich.

Durch die Erneuerung und Verbesserung der gemeindlichen Straßen ist kein erheblicher Sondervorteil für die angrenzenden Grundstückseigentümer zu sehen. Die Nutzung der Straßen erfolgt durch die Allgemeinheit und ist nicht auf die Anlieger beschränkt. Somit entspricht die derzeitige gesetzliche Regelung nicht mehr der Lebenswirklichkeit. Deshalb ist es erforderlich, die Ermächtigungsgrundlage ersatzlos zu streichen und die Anlieger von Straßenausbaubeiträgen freizustellen, wie dies auch in anderen Bundesländern wie beispielsweise Baden-Württemberg praktiziert wird.“

III.

Die **Eintragungsfrist beginnt** am **Freitag, dem 13. Juli 2018**, und **endet** am **Donnerstag, dem 26. Juli 2018** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit; die Antragsteller des Volksbegehrens haben die Eintragungslisten den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden **bis spätestens 28. Juni 2018** zuzuleiten (Art. 68 LWG, § 78 LWO). Die Gemeinden machen nach Empfang der Eintragungslisten bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Nach dem Wunsch der Beauftragten sollen in allen Gemeinden Bayerns Eintragungslisten für das Volksbegehren aufgelegt werden.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Hubert Aiwanger, MdL
(Anschrift: Giesinger Bahnhofplatz 9, 81539 München, Tel. 089/5203 2161,
E-Mail: gstelle@freie-waehler.de),
als sein **Stellvertreter** Herr Prof. Dr. Michael Piazzolo, MdL
(Anschrift: Pognerstr. 21, 81379 München, Tel. 089/1891 3657;
E-Mail: michael.piazzolo@fw-bayern.de)
benannt (Art. 63 Abs. 2 LWG).

gez.
Günter Schuster
Ministerialdirektor